

gericht“ jetzt „Kreisgericht“, statt „ Grundbuch amt“ „Rat des Kreises“, statt „Nachlaßgericht“ „Staatliches Notariat“, statt „Vormundschaftsgericht“ „Rat des Kreises“ usw. gesetzt ist. Auf diese Änderungen ist in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten noch besonders hingewiesen worden.

Weitere textliche Änderungen ergaben sich ans der staatsrechtlichen Neuordnung. So sind die Worte „Reich“ und „Bundesstaat“ durch „Staat“ ersetzt worden. Auch sonst sind überholte Begriffe, wie z. B. der des „Öffentlichen Rechtes“ (z. B. in § 89 BGB) kursiv gesetzt worden, da dieser Begriff der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht entspringt, die unseren demokratischen Rechtsanschauungen nicht entspricht. Auch die Bezeichnung des Staates als „Fiskus“ kann nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen von Staat und Recht nicht beibehalten werden; deshalb ist z. B. in §§ 1936, 1942, 2011 BGB statt „Fiskus“ „Staat“ gesetzt worden.

In vielen Vorschriften ist gemäß dem Grundsatz des Art. 144 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung der Widerspruch zur Verfassung durch Kursivdruck gekennzeichnet und in einer Anmerkung auf die jetzt geltende Auslegung hingewiesen worden. Hierbei ist vor allem die Rechtsprechung des Obersten Gerichts berücksichtigt. Soweit jedoch die Auslegung zu keiner eindeutigen Klärung führen kann, wie z. B. beim Namensrecht der Frau oder beim Erbrecht des außerehelichen Kindes, ist der Wortlaut nicht geändert worden, weil hier die Entscheidung über eine der möglichen